

Zulassungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Arbeitsmarktmanagement“ und „Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung“

(Beschluss des Senats vom 22. März 2016)

Aufgrund von § 6 Abs. 6 Nr. 2 der Grundordnung hat der Senat der Hochschule der BA mit Zustimmung des Vorstandes der Bundesagentur für Arbeit folgende Zulassungsordnung beschlossen:

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Zu den Studiengängen kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gem. § 5 SPO erfüllt. Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt des Abschlusses eines Arbeitsvertrages zwischen dem/der Studierenden und der BA.

§ 2 Zulassungszahlen

Die Zahl der Studienanfänger/innen wird jährlich vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit im Einvernehmen mit der Hochschule festgesetzt.

§ 3 Zulassungsausschuss

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens wird eine Zulassungskommission gebildet, deren Mitglieder vom Rektor oder der Rektorin bestimmt werden.
- (2) Der Zulassungskommission gehören ein/e Professor/in als Vorsitzende/r, ein/e weitere/r Professor/in oder ein/e akademische/r Mitarbeiter/in und ein/e sonstige/r Mitarbeiter/in der Hochschule an. Ein Mitglied der Zulassungskommission muss ein/e Psychologe/in sein, der bzw. dem ausschließlich die Interpretation der psychologischen Befundergebnisse aus den Agenturen obliegt.

§ 4 Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Zulassungsverfahren der Hochschule ist eine positive verlaufene Auswahl durch die jeweilige Arbeitsagentur nach einem zwischen der Hochschule und der Bundesagentur abgestimmten Verfahren.
- (2) Die Auswahl der Bewerber/innen erfolgt aufgrund ihrer Eignung für den jeweils vorgesehenen Studiengang (Studierfähigkeit).
- (3) Die für den jeweiligen Studiengang geeigneten Bewerber/innen werden auf Grundlage der übermittelten Daten und Ergebnisse des Auswahlverfahrens in den Arbeitsagenturen ermittelt. Die Zulassungskommission dokumentiert ihr Verfahren in nachvollziehbarer Weise.
- (4) Die Hochschule meldet die zum Studium geeigneten Studierenden, sowie die nicht zum Studium geeigneten Bewerber an die Regionaldirektionen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.